

FEDERAAL AGENTSCHAP
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C – 2016/00548]

14 NOVEMBER 2003. — Koninklijk besluit betreffende autocontrole, meldingsplicht en traceerbaarheid in de voedselketen. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van het koninklijk besluit van 26 mei 2011 tot wijziging van het koninklijk besluit van 14 november 2003 betreffende autocontrole, meldingsplicht en traceerbaarheid in de voedselketen (*Belgisch Staatsblad* van 21 juni 2011, err. van 10 augustus 2012);

- van het koninklijk besluit van 11 maart 2014 tot wijziging van het koninklijk besluit van 14 november 2003 betreffende autocontrole, meldingsplicht en traceerbaarheid in de voedselketen en tot wijziging van het ministerieel besluit van 22 maart 2013 betreffende de versoepeling van de toepassingsmodaliteiten van de autocontrole en de traceerbaarheid in sommige inrichtingen in de voedselketen (*Belgisch Staatsblad* van 27 maart 2014).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

AGENCE FEDERALE
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C – 2016/00548]

14 NOVEMBRE 2003. — Arrêté royal relatif à l'autocontrôle, à la notification obligatoire et à la traçabilité dans la chaîne alimentaire. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 constituent la traduction en langue allemande :

- de l'arrêté royal du 26 mai 2011 modifiant l'arrêté royal du 14 novembre 2003 relatif à l'autocontrôle, à la notification obligatoire et à la traçabilité dans la chaîne alimentaire (*Moniteur belge* du 21 juin 2011, err. du 10 août 2012);

- de l'arrêté royal du 11 mars 2014 modifiant l'arrêté royal du 14 novembre 2003 relatif à l'autocontrôle, à la notification obligatoire et à la traçabilité dans la chaîne alimentaire et modifiant l'arrêté ministériel du 22 mars 2013 relatif aux assouplissements des modalités d'application de l'autocontrôle et de la traçabilité dans certains établissements dans la chaîne alimentaire (*Moniteur belge* du 27 mars 2014).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C – 2016/00548]

14. NOVEMBER 2003 — Königlicher Erlass über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Königlichen Erlasses vom 26. Mai 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette,

- des Königlichen Erlasses vom 11. März 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette und zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 22. März 2013 über die Lockerungen der Modalitäten der Anwendung der Eigenkontrolle und der Rückverfolgbarkeit in bestimmten Betrieben in der Nahrungsmittelkette.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

26. MAI 2011 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit;

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene;

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz;

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene;

Aufgrund des Gesetzes vom 2. April 1971 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, des Artikels 2, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Februar 1999 und 27. Dezember 2004 und durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Juli 2001, 22. Dezember 2003, 9. Juli 2004 und 20. Juli 2005, und des Artikels 5, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Juli 2001 und 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, des Artikels 4 § 3, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007;

Aufgrund der Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, abgegeben am 25. Oktober 2006, 27. Mai 2009, 30. September 2009 und 28. Oktober 2009;

Aufgrund der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette vom 8. Mai 2009;

Aufgrund der Stellungnahmen des Finanzinspektors vom 4. März 2009 und 17. Dezember 2009;

Aufgrund der Konzertierung zwischen der Föderalbehörde und den Regionalregierungen vom 6. Mai 2009 und 11. März 2010;

Aufgrund der Notifizierung an die Europäische Kommission vom 2. März 2009;

II. FÜHRUNG VON REGISTERN IN SACHEN PFLANZENGEUNDHEIT

1. Die Anbieter der Primärproduktion, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, müssen Register über die Maßnahmen, die zur Eindämmung von Gefahren für die Pflanzenerzeugnisse getroffen wurden, führen und sie während mindestens fünf Jahren aufbewahren. Sie müssen die in diesen Registern enthaltenen relevanten Informationen der zuständigen Behörde und den belieferten Anbietern auf Verlangen zur Verfügung stellen.

2. Die Anbieter der Primärproduktion, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, müssen insbesondere Register führen über:

a) aufgetretene Schädlinge oder Krankheiten, die die Gesundheit von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs beeinträchtigen können, und

b) die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Pflanzenproben oder sonstigen Proben, die für die Pflanzengesundheit von Belang sind.

3. Die Anbieter der Primärproduktion, die Pflanzenerzeugnisse erzeugen oder ernten, können von anderen Personen, wie beispielsweise Agronomen und Agrartechnikern, beim Führen der Register unterstützt werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 26. Mai 2011 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Landwirtschaft
Frau S. LARUELLE

Anlage 2

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

11. MÄRZ 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette und zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 22. März 2013 über die Lockerungen der Modalitäten der Anwendung der Eigenkontrolle und der Rückverfolgbarkeit in bestimmten Betrieben in der Nahrungsmittelkette

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 2. April 1971 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, des Artikels 2 § 1 Nr. 7, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4 § 1, § 2, § 3, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, und § 5 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 2, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, bestätigt durch das Gesetz vom 19. Juli 2001, des Artikels 4 § 3 Absatz 1, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2005;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 22. März 2013 über die Lockerungen der Modalitäten der Anwendung der Eigenkontrolle und der Rückverfolgbarkeit in bestimmten Betrieben in der Nahrungsmittelkette;

Aufgrund der Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette vom 24. Oktober 2012 und 23. Oktober 2013;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 2. Januar 2013;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 19. Februar 2013;

Aufgrund der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette vom 29. März 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 10. Juli 2013;

Aufgrund der Mitteilung an die Europäische Kommission vom 6. März 2013 in Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 19/1 des Gesetzes vom 5. Mai 1997 über die Koordinierung der föderalen Politik der nachhaltigen Entwicklung eine vorherige Untersuchung der Notwendigkeit, eine Nachhaltigkeitsprüfung durchzuführen (PNB-Test), vorgenommen worden ist und dass aus dieser vorherigen Untersuchung hervorgeht, dass ein PNB-Test nicht erforderlich ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.858/3 des Staatsrates vom 4. Februar 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Landwirtschaft und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 4 - In Abweichung von den Bestimmungen der Paragraphen 1, 2 und 3 finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Bei Lieferungen an karitative Vereinigungen oder Lebensmittelbanken genügt als Registrierung der ausgehenden Erzeugnisse die Liste der Niederlassungseinheiten der belieferten karitativen Vereinigungen und Lebensmittelbanken.

2. Im Falle der karitativen Vereinigungen und der Lebensmittelbanken genügt als Registrierung der eingehenden Erzeugnisse die Liste der Niederlassungseinheiten, aus denen die Erzeugnisse stammen.“

Art. 2 - In demselben Erlass werden in Artikel 9 § 3 Nr. 1, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, die Wörter "drei Exemplaren auf Niederländisch, drei Exemplaren auf Französisch und den Leitlinien auf Niederländisch und Französisch in elektronischer Form" durch die Wörter "den Leitlinien auf Niederländisch und auf Französisch in elektronischer Form" ersetzt.

Art. 3 - In Kapitel V desselben Erlasses wird ein Artikel 9/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 9/1 - Nach Konzertierung mit den Vertretern der Interesse habenden Parteien, deren Interessen erheblich berührt werden können, kann die Agentur auch selbst Leitlinien ausarbeiten, ändern und vertreiben.

Die Bestimmungen der Leitlinien müssen auf praktische und angemessene Weise die im Hinblick auf die Erfüllung der Bestimmungen von Artikel 3 §§ 1 und 2 und eventuell 3 und 4 erforderlichen Maßnahmen wiedergeben."

Art. 4 - Anlage III Punkt 5 zum selben Erlass wird wie folgt abgeändert:

1. Buchstabe a) wird wie folgt ersetzt:

"a) Die Leitlinien müssen benutzerfreundlich, verständlich und den vorgesehenen Anwendern angepasst sein und sie müssen es den betroffenen Anbietern ermöglichen, ihrer Ergebnisverpflichtung nachzukommen, wenn in den Vorschriften ein zu erreichendes Ziel festgelegt ist.

Die Leitlinien enthalten zudem Merkblätter, in denen die wesentlichen Grundsätze in Sachen Lebensmittelsicherheit auf einfache und praktische Weise dargelegt werden, sowie Muster von Registrierungsformularen. In den Leitlinien wird angegeben, dass die Anbieter auch eigene Registrierungsformulare verwenden können, sofern diese alle notwendigen Auskünfte enthalten."

2. Buchstabe c), abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, wird durch folgende Sätze ergänzt:

"Sofern in den Vorschriften ein zu erreichendes Ziel festgelegt ist, wird dieses Ziel in den Leitlinien angegeben und verdeutlicht. Die Leitlinien enthalten eine Beschreibung der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. In den Leitlinien wird darauf hingewiesen, dass alternative Mittel verwendet werden können, unter der Bedingung, dass in den Vorschriften nicht näher angegeben wird, welche Mittel unbedingt verwendet werden müssen, und dass die Anbieter nachweisen können, dass das in den Vorschriften angegebene Ziel anhand dieser alternativen Mittel erreicht wird."

3. In Buchstabe f), abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, werden zwischen den Wörtern "auf keinen Fall" und den Wörtern "als solches" die Wörter ", ausgenommen für Niederlassungen, die eine Lockerung der Modalitäten der Anwendung der Eigenkontrolle genießen können," eingefügt.

4. In Buchstabe h), abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Mai 2011, werden die Wörter "EN 45004" durch die Wörter "ISO 17020" ersetzt und werden die Wörter "EN 45012" durch die Wörter "ISO 17021" ersetzt.

Art. 5 - Anlage IV römisch II Punkt 2 zum selben Erlass wird durch einen Buchstaben c) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"c) die Verwendung von Pestiziden gemäß Artikel 67 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates."

Art. 6 - [Abänderungsbestimmung]

Art. 7 - Der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. März 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Landwirtschaft
Frau S. LARUELLE

FEDERAAL AGENTSCHAP
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

[C - 2016/00551]

27 FEBRUARI 2013. — Koninklijk besluit betreffende de controlemaatregelen ten aanzien van bepaalde stoffen en residuen daarvan in levende dieren en in dierlijke producten. — Duitse vertaling. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 237 van 5 september 2016, op bladzijde 59546, lees "Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette" in plaats van "Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt".

AGENCE FEDERALE
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

[C - 2016/00551]

27 FEVRIER 2013. — Arrêté royal fixant les mesures de contrôle à l'égard de certaines substances et de leurs résidus dans les animaux vivants et les produits animaux. — Traduction allemande. — Erratum

Au *Moniteur belge* n°237 du 5 septembre 2016, il y a lieu de lire à la page 59546 "Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette" au lieu de "Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt".

FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE

[C - 2016/00551]

27. FEBRUAR 2013 — Königlicher Erlass zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen — Deutsche Übersetzung — Erratum

Im Belgischen Staatsblatt Nr. 237 vom 5. September 2016 ist auf Seite 59546 "Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette" anstelle von "Föderaler Öffentlicher Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt" zu lesen.